Merkblatt (Übersicht)

Erst- und Wiederbewaldungsmaßnahmen und Jungbestandspflege (Teil A Nr. 4 und Teil B Nr. 5.4/ 5.5 der VwV NWW) Stand: 11.04.2025

Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen/ Fördersätze	Hinweise/ Einschränkungen
4 **Erstaufforstung** [1)]	1,70 €/ Pflanze bei Mischkultur (mind. 40%-Lbh-Flächenateil) 1,80 €/ Pflanze bei Laubbaumkultur (mind. 80%-Lbh-Flächenateil) 0,50 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial 0,10 €/ Pflanze Weißtannen-Zulage (bei Mischkultur) bei Saat/ Großpflanzen[2)]**:** 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur	Speziell für Erstaufforstungen muss eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG vorliegen. Nicht förderfähig sind z.B. Christbaumkulturen, Schmuckreisig-Kulturen und Kurzumtriebsflächen. Der neu angelegte Wald muss den Waldentwicklungstypen (WET) gemäß der Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen entsprechen. Diese ist im Förderwegweiser Baden-Württemberg einsehbar. Abweichende Regelungen bedürfen einer Aufforstungskonzeption, die im Vorfeld forstfachlich zu genehmigen ist. Die Aufforstung ist nur bei Verwendung **standortsgerechter Baumarten** förderfähig. Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten richten sich nach dem jeweiligen Waldentwicklungstyp. Es sind nur solche **Mischungsformen** erlaubt, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist [3)]**.** Baumarten, die in Baden-Württemberg **nicht heimisch** sind, dürfen **max. 49 % der Verjüngungsfläche** einnehmen (z.B. Douglasie, Roteiche). Verwendung von **standortsgeeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut**. (Herkunftsempfehlungen zu finden auf dem Förderwegweiser des MLR (https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst) **Keine Förderung** gibt es für den Anbau von Küstentanne, Weymouths-Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Robinie, Essigbaum, Blauglockenbaum, Götterbaum und Rotesche. Die **zusammenhängende Mindestfläche** beträgt 0,1 ha. **Wildschadensverhütungsmaßnahmen** sind nicht zuwendungsfähig. Bei Förderung von **zertifiziertem Pflanzmaterial** muss zwingend mit dem Verwendungsnachweis ein Nachweis über zertifiziertes Pflanzmaterial (z.B. ZüF-Zertifikat) eingereicht werden. Bei Mengen unter 100 Stück/ Baumart kann der gesonderte Nachweis entfallen. Bei Verwendung von **Wildlingen** muss generell ein Nachweis zur Wildlingsgewinnung (siehe Förderwegweiser) vorgelegt werden. **Nachbesserung geförderter Verjüngungsflächen**: förderfähig einmal innerhalb Zweckbindungszeitraum (10 Jahre) bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche und wenn der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden).
5.4 **Wiederaufforstung** [1)]	1,70 €/ Pflanze bei Mischkultur (mind. 40%-Lbh-Flächenateil) 1,80 €/ Pflanze bei Laubbaumkultur (mind. 80%-Lbh-Flächenateil) 0,50 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial 0,10 €/ Pflanze Weißtannen-Zulage (bei Mischkultur/ Ta-Vorbau) bei Saat/ Großpflanzen[2)]**:** 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur	
5.4 **Vorbau** [1)]	**bis 5.000 beantragte Pflanzen/ ha**: 1,70 €/ Pflanze (Tanne) 1,80 €/ Pflanze (Buche) 0,50 €/ Pflanze (Wildling) förderfähige Pflanzverbände bei Vorbau: **Buchen-Vorbau** (mind. 80% Buchen-Anteil): Pflanzverband 2x1 m; Wildlinge auch 1x1m (d.h. mind./ max. 5.000 gekaufte Pflanzen/ ha bzw. mind. 5.000, max. 10.000 Wildlinge/ha) **Tannen-Vorbau** (mind. 70% Weißtannen-Anteil): Pflanzverband 3x1-2m (d.h. mind. 1.667/ max. 3.333 Pflanzen bzw. Wildlinge/ ha) **über 5.000 beantragte Pflanzen/ ha**: hier wird ausschließlich mit der Kostenpauschale für Wildlinge gefördert: 0,50 €/ Pflanze	
4.3.4/ 5.4 **Wuchshüllen bei Eichenkulturen/ Eichennaturverjüngung** [1)]	3,00 €/ Wuchshülle Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ ha WET-Traubeneiche max. 4.000 Eichen/ ha WET-Stieleiche	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. **Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 ist eine Förderung erdölbasierter Wuchshüllen nicht mehr möglich** [4)]
5.4 Kultursicherung [1)]	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung im Privatwald < 200 ha; bei Eichen-Kulturen für alle Waldbesitzarten und –größen.
5.4 Sicherung von Eichen-Naturverjüngung[1)]	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes in der Eiche
5.4. Maßnahmen in gesicherter* Naturverjüngung [1)]	670,- €/ ha * als gesichert gelten Naturverjüngungen mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 1,3 bis 4 Meter. Bei noch vorhandener Überschirmung ist durch entsprechende Feinerschließung des Bestandes und Einhaltung der räumlichen Ordnung sicherzustellen, dass bei nachfolgenden Hiebsmaßnahmen keine Schäden an der Verjüngung entstehen.	Mischwuchsregulierung /Ausbessern Fehlstellen/ Auskesseln ab 1,3 m Oberhöhe bis max. 4 m Förderung einmalig, Förderung in Eichen-Verjüngungen zweimalig

➡

5.5 Jungbestandspflege im PW bis 200 ha	250,- €/ ha bei < 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege 400,- €/ ha bei > 40% Laubholz-Flächenanteil nach der Pflege	Je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig. Die für eine Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 Meter und bei Laubbäumen 13 Meter. Die Jungbestandspflege hat grundsätzlich in Anlehnung an die WET-Richtlinie zu erfolgen. In Beständen mit einem Laubholzflächenanteil unter 40%, ist der vorhandene Laubholzanteil zu erhalten und durch entsprechende Bestandesausformungen zu sichern.

[1)] Bei Antragstellung für diese Maßnahmen durch Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt die Förderung immer gemäß **der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 als De-minimis-Beihilfe**. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, **300.000 €,** bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, das laufende Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuer jahre, nicht übersteigen. Ferner sind auch die Kumulierungsregelungen mit anderen De-minimis-Beihilfen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 zu beach ten.

[2)] Als **Großpflanzen** sind Pflanzen ab 130 cm anzusehen.
Die einzelnachweisbezogene Förderfähigkeit bei Großpflanzen bezieht sich ausschließlich auf die Begründung von

- Pappeln im Pflanzverband 5-10 x 5-10 m,
- Vorwald mit Erle, Birke oder Aspe im Pflanzverband 4-6 x 4-6 m,
- Eichen in der Hartholzaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzenzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha sowie
- Eichen in der Weichholzaue sowie tiefen Hartholzaue im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms/Rheinaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzenzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha

[3)] Die **Beimischungsform** sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten orientieren sich an der WET-Richtlinie.
Grundsätzlich muss die Beimischung mindestens gruppenweise mit einem Durchmesser über 15 Meter oder mindestens 0,02 Hektar oder mindestens 15 Meter Streifen breite bei Reihenpflanzung erfolgen. Kleinbestandsweise Mischungen mit einem Durchmesser über 70 Meter oder über 0,5 Hektar sind nicht zuwendungsfähig.
Einzel- und Reihenbeimischungen, mit Ausnahme dienender und seltener Baumarten, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

[4)] Für die Förderung von **Wuchshüllen** gelten bis auf Weiteres folgende Vorgaben:
Die Produkte müssen

- aus nachwachsenden (nicht fossilen) Rohstoffen bestehen.
- über einen geschlossenen Korpus verfügen, der die Pflanze umgibt und genügend lichtdurchlässig ist.
- ein günstiges Innenklima bieten, welche den Anwuchserfolg der Pflanze und die Wachstumsbedingungen verbessert, aber Überhitzung vermeidet.
- die notwendige Stabilität und Verankerungsmöglichkeit während des Wachstums bis zu einer Pflanzenhöhe von 1,20 m aufweisen.
- einen ausreichenden Schutz vor der Konkurrenzvegetation bieten und auch bei ausgeprägter Konkurrenzvegetation ausreichend sichtbar sein (Kultursicherung).

Die Maßnahmen müssen nach **anerkannten forstlichen Grundsätzen** ausgeführt werden.

Die oder der Zuwendungsempfangende muss eine **ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung** der geförderten Flächen gewährleisten.

Schäden am Waldboden sind zu vermeiden oder zu minimieren!

Förderanträge können nur mit einer **gültigen Unternehmensnummer (sog. UD-Nummer)** gestellt werden. Die UD-Nummer wird von der unteren Landwirtschaftsbehörde vergeben. Das Formular zur Beantragung der UD-Nummer steht im Förderwegweiser des MLR unter Punkt 8 Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen (https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst) zum Abruf bereit.

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn in den jeweiligen Betriebsgrößen folgende Schwellenwerte pro Antrag erreicht werden:

- private Forstbetriebe bis 200 Hektar: 250 Euro;
- private und körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 Hektar: 1.000 Euro
- private und körperschaftliche Forstbetriebe über 500 Hektar: 2.500 Euro
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1.000 Euro

Die den Bagatellgrenzen zugrundeliegenden Forstbetriebsflächen entsprechen der Waldbesitzfläche. Die Waldbesitzfläche umfasst alle dem forstwirtschaftlichen Betrieb der jeweiligen vertragsnehmenden und/oder antragstellenden natürlichen oder juristischen Person zuzuordnenden Waldflächen innerhalb Baden-Württembergs aufgrund Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten (Nießbrauch) oder tatsächlicher Bewirtschaftung (Pacht) (abzgl. verpachteter Flächen sowie Nießbrauchsrechte Dritter). Für die Abgrenzung von forstwirtschaftlichen Betrieben ist auf die steuerliche Veranlagung durch die Finanzbehörden abzustellen. Als getrennt gelten solche forstwirtschaftlichen Betriebe, die steuerrechtlich als selbständige Betriebe mit getrennter Gewinnermittlung durch die Finanzbehörden veranlagt und von einer anderen Person bzw. Personengruppe bewirtschaftet werden.

Der Bagatellbetrag bezieht sich auf den einzelnen Förderantrag. Werden mehrere Förderanträge einer antragstellenden Person gleichzeitig eingereicht, können Zuwendungsbeträge zum Erreichen der Bagatellgrenze kombiniert werden. Es zählt der Posteingangsstempel mit identischem Datum an der/ den unteren Forstbehörde/n (UFB).

Bei der nachträglichen Beantragung von Kultursicherungs- und Nachbesserungsmaßnahmen ist die Unterschreitung der Bagatellgrenzen zulässig, da sie als Folgemaßnahmen bereits geförderter Vorhaben anzusehen sind. Dies gilt somit nicht für solche Maßnahmen der Kultursicherung, die sich auf Kulturen beziehen, deren Begründung nicht gefördert wurde (z.B. bei Sponsoring).

Zweckbindungsfristen:
Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Der Zweckbindungszeitraum beginnt grundsätzlich am 01.01. des auf den Zeitpunkt der Vorlage des Endverwendungsnachweises folgenden Jahres. Unterbleibt die Vorlage des Endverwendungsnachweises, gilt stattdessen der Zeitpunkt der Vorlage des letzten vorgelegten Zwischenverwendungsnachweises.

Naturschutzfachliche Vorgaben, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und Biotopen hinsichtlich der Einbringung lebensraumtypischer oder gesellschaftstypischer Baumarten sind zu beachten. Schäden am Waldboden sind zu vermeiden oder zu minimieren. Bei Maßnahmen in Lebensraumtypen und Lebensstätten von geschützten Arten in Natura 2000-Gebieten sind die Maßnahmenempfehlungen des Managementplans und die Pflegehinweise der Waldbiotopkartierung zu beachten. Es gelten insbesondere die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet, wie beispielsweise Pflanzung oder Kultursicherung.
Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen.
Bei Pflanzungen ist insbesondere darauf zu achten, dass sinnvolle Pflanzabstände zu bereits bestehenden Altbeständen/ Fahrwegen/ Maschinenwegen und Rückegassen etc. eingehalten werden, so das Ausfälle aus Gründen der Überschattung oder Krummwüchsigkeit minimiert werden.

Einzelnachweis (i.d.R. bei Saat und Großpflanzen):

Bei einer Abrechnung über Einzelnachweis muss eine Projektbeschreibung beigelegt werden, aus der Hinweise zu Pflanzenzahl/ Saatgut, Pflanzverband, Standort, Herleitung der Kosten, etc. hervorgehen.